

GZ.: BMI-LR1424/0042-III/1/a/2012

Wien, am 10. Oktober 2012

An das

Bundesministerium für Gesundheit

Per E-Mail

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMG  
Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und  
Ernährungssicherheitsgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz und das  
Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkung:

### **Zu Art I (Änderung des Arzneimittelgesetzes)**

Das Bundesministerium für Inneres weist auf die Vorgespräche zu einer notwendigen  
Adaptierung des § 57 hin. Die bestehende Auflistung der Einrichtungen, an die nach  
derzeitiger Rechtslage Arzneimittel vom Hersteller, Depositeur oder Arzneimittel-  
Großhändler abgegeben werden dürfen, sollte um Einrichtungen im Ressortbereich des  
Bundesministeriums für Inneres ergänzt werden, um insbesondere die Aufgabenerfüllung in  
den Bereichen der Betreuung, Notfallversorgung und Vorsorge sicherstellen zu können.

Um Berücksichtigung dieses Anliegens wird ersucht.

Das Bundesministerium für Inneres regt daher an, den nachfolgenden Vorschlag einer  
Ergänzung des § 57 Arzneimittelgesetz aufzunehmen:

*x. Nach § 57 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:*

„6a. den Bundesminister für Inneres, die ihm nachgeordneten Behörden und Betreuungseinrichtungen zur  
Notfallversorgung, Vorsorge, Betreuung von Einsätzen und sofern sie diese zur Erfüllung ihrer  
Aufgaben benötigen,“

### **Begründung**

Die Auflistung der Einrichtungen, an die nach derzeitiger Rechtslage Arzneimittel vom Hersteller, Depositeur  
oder Arzneimittel-Großhändler abgegeben werden dürfen, ist insofern zu vervollständigen, als auch  
Einrichtungen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres aufzunehmen wären. Dies betrifft zum  
einen die notwendige Versorgung im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgabenerfüllung, wie etwa bei

Anhaltungen insbesondere in Polizeianhaltezentren. Andererseits soll gewährleistet sein, dass im Fall von Einsätzen auch die erforderliche Betreuung durch die Sicherheitsbehörde getroffen werden kann. Ebenso sind Notfallversorgung und Vorsorge (bspw Impfschutz, Tamiflu) durch die Sicherheitsbehörden sicherzustellen. Im Bundesministerium für Inneres obliegt die Wahrnehmung dieser Aufgaben grundsätzlich dem Chefärztlichen Dienst (§ 6 Abs. 1 SPG), in den Landespolizeidirektionen den Polizeiärzten (§ 41 Abs. 2 Ärztegesetz 1998).

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	vFlysMI6ypOt3Ljua2D1IH0YzQZUZPWCqEXAAtLiFihXKk/eN+C13I2dFKNML6LNn286BKzj8F5pMnWslPlyjxCFe+usgsboAi4qYoIyaLRP9d7ogfsMYOPsSsBjws+LC/vp/Jrwb7xWEM2+sfYfUz6GUCwzvbv6U17Pw//Kttn3IXo3WWzGJmX+wheBGZLYrfahgjtXG+iunFYUddiliebWtkIZuPPPflGUnq000winSFRK4CxPw6XR2rv6MmjrIjWgHlI+44K7Tk3Sak0/PDq5reOwjmbkTitlZduwl/+KlcNIaAcc4MKtAfiF53UZ1OrC5o3mBd5Ap/SaMXh3+g==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-10T15:14:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	